



# Steuern agrar

1/15

PERSÖNLICHER INFORMATIONSDIENST FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

## Endspurt bei der Quoten-Abschreibung

Die Milchquoten-Regelung läuft am 31. März 2015 endgültig aus. Deshalb ist jetzt das Thema der steuerlichen Abschreibung besonders aktuell. Bei zugekauften Milchquoten hat die Finanzverwaltung immer schon eine lineare Abschreibung über 10 Jahre zugelassen. Bei Milchquoten, die erst innerhalb der letzten 10 Jahre zugekauft wurden, reicht jedoch eine 10 %ige Jahres-AfA für eine vollständige Abschreibung nicht mehr aus. Hier kann jetzt, soweit möglich, der Abschreibungssatz für die letzten Jahre entsprechend erhöht werden. Das letzte Wirtschaftsjahr, in dem Abschreibungen für zugekaufte Milchquoten geltend gemacht werden können, ist das laufende Wirtschaftsjahr 2014/15.

Zwar haben auch Milchquoten, die unentgeltlich zugeteilt wurden, einen Buchwert, der vor Jahren vom Buchwert des jeweiligen Grund und Bodens abgespalten wurde. Diese Quoten-Buchwerte dürfen jedoch regelmäßig nicht abgeschrieben werden, sondern werden zum Quotenende am 31.3.2015 wieder den Buchwerten der entsprechenden

Flächen zugeschlagen. Davon gibt es jedoch zwei wichtige Ausnahmen. Diese betreffen

- Milchquoten, die von Flächen abgespalten wurden, die zwar schon am 1.7.1970 zum Betrieb gehörten, für die aber seinerzeit ein sogenannter höherer Teilwert beantragt und festgestellt wurde.
- Milchquoten, die auf Flächen entfallen, die nach dem 1.7.1970 und vor dem 2.4.1984 (dem Beginn der Milchquoten-Regelung) zugekauft worden sind.

Für diese Milchquoten hat die Finanzverwaltung jetzt sozusagen „in letzter Minute“ steuerliche Abschreibungen zugelassen, was sie bisher stets abgelehnt hatte. Die betroffenen Milchquoten können über 10 Jahre abgeschrieben werden. Da die Abschreibung bisher nicht zugelassen wurde, kann diese jetzt nachgeholt werden. Bei Betrieben, die ihren Gewinn mit einer Einnahme-Überschuss-Rechnung ermitteln, geschieht dies regelmäßig zum Quotenende am 31.3.2015. Landwirte in den neuen Bundesländern können generell nur zugekaufte Milchquoten steuerlich abschreiben - auf 10 Jahre bzw. mit dem Endzeitpunkt 31.3.2015.

---

## Keine Mitteilungspflicht des Finanzamts

Landwirte, die ihren Gewinn nach Durchschnittssätzen (§ 13 a EStG) ermitteln, verlieren diese Möglichkeit, sobald sie die im Gesetz vorgesehenen Grenzen überschreiten. Sie müssen dann künftig je nach Fall entweder Bücher fürs Finanzamt führen oder eine sogenannte Einnahme-Überschuss-Rechnung anfertigen. Damit sie von dieser Konsequenz nicht unangenehm überrascht werden, sieht das Gesetz vor, dass das Finanzamt betroffenen Landwirten rechtzeitig eine entsprechende Mitteilung bekannt geben muss, bevor ihre § 13 a-Gewinnermittlung endet.

Von dieser Mitteilungspflicht der Finanzverwaltung gibt es jedoch mehrere Ausnahmen. Sie gilt z.B. nicht im Falle der Neueröffnung eines Betriebes oder bei Einbringung eines Betriebes in eine Personengesellschaft gemäß § 24 des Umwandlungs-Steuergesetzes. Keinen Rechtsschutz dieser Art verdienen nach dem Gesetz auch Landwirte, die ihren Gewinn nur deshalb nach § 13 a ermitteln dürfen, weil sie gegenüber dem Fiskus wissentlich falsche Angaben gemacht haben.

Eine weitere Ausnahme hat jetzt der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil vom 30.10.2014 deutlich gemacht. Danach entfällt eine Mitteilungspflicht des Finanzamts auch dann, wenn ein Landwirt für das Jahr, in dem in seinem Betrieb die Voraussetzungen für die § 13 a-Gewinnermittlung letztmalig vorgelegen haben, keine Steuererklärung eingereicht hat, obwohl er dazu verpflichtet gewesen wäre. Die Argumentation der obersten deutschen Steuerrichter: Wer als Steuerpflichtiger selbst seine Pflichten verletze, können umgekehrt auch keinen Rechtsschutz von der Finanzverwaltung erwarten.

---

---

## Ratenzahlung bei Grundstückskauf

Auch beim Verkauf von Grundstücken kommt es immer wieder vor, dass der Kaufpreis insgesamt oder in Teilen zunächst gestundet oder von vornherein eine Ratenzahlung über mehrere Jahre vereinbart wird. In diesen Fällen ist die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zu beachten, wonach jede Kapitalforderung, die über einen längeren Zeitraum als ein Jahr gestundet wird, immer einen Zinsanteil enthält. Das heißt: Alle Ratenzahlungen, die nach Ablauf eines Jahres erfolgen, sind kalkulatorisch auf den sogenannten Barwert abzuzinsen. Die Differenz zwischen Barwert und tatsächlicher Ratenhöhe stellt den jeweiligen Zinsanteil dar, der steuerlich nicht zum Verkaufserlös des Grundstücks zählt, sondern zu den laufenden Einkünften. Die Konsequenz: Gehörte das veräußerte Grundstück zum Betriebsvermögen, können die Zinsanteile aus den betroffenen Ratenzahlungen vom Verkäufer nicht steuerbegünstigt nach § 6 b EStG reinvestiert werden. Fallen die Zinsanteile in das Privatvermögen, handelt es sich nicht um steuerfreie Einnahmen. Jedoch kann für diese Kapitaleinkünfte der Sparerfreibetrag genutzt werden, soweit dieser nicht bereits durch sonstige Kapitaleinkünfte ausgeschöpft ist.

---

## Keine Pauschalierung bei Gnadenbrotpferden

Landwirtschaftliche Pensionspferdehalter können für die Umsätze, die sie aus dem Einstellen, Füttern und Betreuen von Reitpferden beziehen, die Umsatzsteuer nicht pauschalieren, sondern müssen dafür 19 % Umsatzsteuer berechnen bzw. an den Fiskus abführen. Das hat der Bundesfinanzhof bereits mehrfach unter Hinweis auf die entsprechenden europarechtlichen Vorgaben entschieden. Damit wollte sich ein bayerischer Landwirt nicht abfinden, zu dessen Hof weder ein Reitplatz noch eine Reithalle gehörten, und der ausschließlich Fohlen, gesundheitlich angeschlagene Pferde, die sich bei Weidegang und Offenstallhaltung erholen sollten, sowie „Gnadenbrotpferde“ in Pension genommen hatte. Für diese Umsätze müsse weiterhin die Pauschalierung der Umsatzsteuer möglich sein, argumentierte der Pensionspferdehalter.

Leider vergeblich. Sowohl das Finanzgericht Nürnberg als aktuell auch der Bundesfinanzhof entschieden, dass auch diese spezielle Form der Pensionspferdehaltung der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung mit 19 % unterliege. Es komme nicht darauf an, ob es sich bei den eingestellten Tieren um Reitpferde privater Besitzer zur Ausübung des Reitsports handele oder nicht. Entscheidend sei vielmehr, dass auch diese Form der Pensionspferdehaltung keine „landwirtschaftliche Dienstleistung“ im Sinne des Umsatzsteuerrechts darstelle, weil die betreffenden Pferde ausschließlich aus privaten Gründen und nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken gehalten würden. Insofern scheidet die umsatzsteuerliche Pauschalierung aus. Der betroffene Landwirt muss aus den erzielten Umsätzen 19 % Umsatzsteuer an sein Finanzamt abführen, wobei er im Gegenzug die anteiligen Vorsteuern gegenrechnen kann.

---

## Zugewinnausgleich bleibt steuerfrei

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer gilt unter Ehegatten ein Freibetrag von jeweils 500 000 €. Noch größer ist der Spielraum, wenn die Ehegatten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben und ein sogenannter Zugewinnausgleich durchgeführt wird. Denn Vermögensübergänge im Rahmen eines Zugewinnausgleichs sind steuerfrei nach § 5 des Erbschaftsteuer-Gesetzes.

Verstirbt einer der beiden Ehegatten, und tritt die gesetzliche Erbfolge ein, wird fiktiv ermittelt, wie hoch die Ausgleichsforderung des überlebenden Ehegatten im Rahmen eines Zugewinnausgleichs wäre. In dieser Höhe bleibt dann der Erbteil des überlebenden Ehegatten von vornherein steuerfrei. Das gleiche gilt natürlich, wenn mit dem Tode eines Ehegatten ein tatsächlicher (güterstandsrechtlicher) Zugewinnausgleich zugunsten des überlebenden Ehegatten stattfindet. Der Zugewinnanspruch ist ausschließlich auf Geld gerichtet.

Aber damit nicht genug: Auch wenn eine Zugewinnngemeinschaft durch Scheidung oder durch Wechsel des Güterstandes mittels Ehevertrag beendet wird, bleiben Vermögensübergänge, die im Rahmen des Zugewinnausgleichs erfolgen, von der Schenkungsteuer befreit. Daran sollte insbesondere im Falle einer Scheidung gedacht werden. Durch rechtzeitig vorgenommenen Zugewinnausgleich können hier, wenn gewünscht, steuerfreie Vermögensübertragungen realisiert werden. Eine besondere steuerliche Gestaltung stellt die sogenannte „Güterstandsschaukel“ dar. Danach können Ehegatten, die im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben, diese auch zu Lebzeiten einvernehmlich beenden, den steuerfreien Zugewinnausgleich realisieren und anschließend erneut wieder den gesetzlichen Güterstand (Zugewinnngemeinschaft) vertraglich vereinbaren. Auf diese Weise sind steuerfreie Vermögensübertragungen zwischen Ehegatten auch schon zu Lebzeiten möglich, neben dem erwähnten Freibetrag in Höhe von 500 000 €.

Der gesetzlich geregelte Zugewinnausgleich erfolgt in der Weise, dass dem Ehegatten mit dem niedrigeren Zugewinn während der zurückgelegten Ehezeit die Hälfte des Unterschiedes zum höheren Zugewinn des Partners als finanzieller Ausgleich zusteht.

---

## Neue Regeln für Betriebsveranstaltungen

Landwirte, die ihre Mitarbeiter zu Betriebsfesten, Ausflügen oder ähnlichen Betriebsveranstaltungen einladen, müssen ab diesem Jahr neue steuerliche Regelungen beachten. Die relativ großzügigen Urteile, die der Bundesfinanzhof in den letzten Jahren gefällt hatte, kassiert der Gesetzgeber damit in weiten Teilen wieder ein. So bleibt es dabei, dass die Aufwendungen des Arbeitgebers höchstens 110 € je teilnehmendem Arbeitnehmer betragen dürfen, damit bei diesem kein geldwerter Vorteil angesetzt wird, für den Lohnsteuer und in der Folge auch Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen wären. Allerdings wurde die bisher geltende Freigrenze von 110 € in einen Freibetrag in gleicher Höhe umgewandelt. Die Folge: Wurde bisher die 110 €-Grenze überschritten, musste für den gesamten Betrag Lohnsteuer entrichtet werden. Jetzt bleiben immer 110 € lohnsteuerfrei. Bei Überschreiten der Grenze wird nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig. Wie bisher gilt der Freibetrag von 110 € für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich.

Für die Berechnung der 110 €-Grenze sind die gesamten Bruttokosten, die der Arbeitgeber für die Betriebsveranstaltung aufwendet, durch die Zahl der teilnehmenden Arbeitnehmer zu teilen. Der Bundesfinanzhof wollte dagegen nur die Kosten z.B. für Verpflegung und Beköstigung berücksichtigt wissen, also den unmittelbaren Konsum der Mitarbeiter. Der Gesetzgeber hat jetzt außerdem klargestellt, dass in den Fällen, in denen Angehörige der Mitarbeiter teilnehmen, die auf diese entfallenden Aufwendungen ebenfalls unter die 110 €-Grenze (Freibetrag) fallen. Auch das hatten die Richter am Bundesfinanzhof anders gesehen. Für die begleitenden Angehörigen gibt es also steuerlich keinen eigenen Freibetrag von 110 €.

Etwas größer ist ab 2015 der steuerliche Spielraum für lohnsteuerfreie Aufmerksamkeiten. Bisher konnten Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer bei bestimmten Anlässen (z.B. Heirat, Arbeits- oder Betriebsjubiläum, Kommunion oder Konfirmation der Kinder) steuerfrei mit Sachgeschenken im Wert von bis zu 40 € je Anlass bedenken. Diese Freigrenze wurde ab 2015 auf 60 € je Anlass angehoben.

---

## Nachträgliche Aufstockung eines Abzugsbetrages

Der steuerliche Investitionsabzugsbetrag, mit dem die Wettbewerbssituation kleinerer und mittlerer Betriebe verbessert werden soll, ist jetzt noch etwas flexibler handhabbar. Das geht aus einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes vor. Danach kann der für ein bestimmtes Wirtschaftsgut gebildete Investitionsabzugsbetrag in den Folgejahren auch noch nachträglich erhöht werden, und zwar bis zum gesetzlichen Höchstbetrag von 200000 € je Betrieb bzw. bis zur Grenze von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des betreffenden Wirtschaftsgutes. Die nachträgliche Aufstockung kann innerhalb des vom Gesetz vorgegebenen dreijährigen Investitionszeitraums erfolgen.

Mit dieser Entscheidung legen die höchsten Steuerrichter den in diesem Punkt nicht eindeutigen Gesetzestext zugunsten der betroffenen Betriebe aus. Die mit dem Gesetz verfolgte Stärkung der Investitions- und Innovationskraft werde mit der Möglichkeit einer nachträglichen Aufstockung eines bereits gebildeten Investitionsabzugsbetrages nicht unterlaufen, sondern im Gegenteil verwirklicht. Das von der Finanzverwaltung vorgebrachte Argument, durch die nachträgliche Erhöhung würden möglicherweise Diskussionen über eine Verlängerung der dreijährigen Investitionsfrist ausgelöst, ließ der Bundesfinanzhof nicht gelten. Es sei klar, dass die dreijährige Investitionsfrist mit der erstmaligen Bildung eines Investitionsabzugsbetrages für ein bestimmtes Wirtschaftsgut ausgelöst werde und durch eine spätere Aufstockung desselben Abzugsbetrages nicht verlängert werden könne.

---

## Entschädigung der Feuerversicherung als Sondergewinn

Werden Betriebsgebäude durch höhere Gewalt (z.B. Brand) zerstört, müssen die dadurch aufgedeckten stillen Reserven nicht versteuert werden, wenn die von der Versicherung gezahlte Entschädigung wieder in ein Ersatzgebäude reinvestiert wird, entweder im gleichen Wirtschaftsjahr oder später, indem zunächst eine entsprechende Ersatzrücklage nach Abschnitt R 6.6 der Einkommensteuer-Richtlinien gebildet wird. Erfolgt später dann doch keine Ersatzinvestition, sodass die gebildete Rücklage aufgelöst werden muss, ist die von der Versicherung gezahlte Entschädigung bei Betrieben, die ihren Gewinn nach Durchschnittssätzen (§ 13 a EStG) ermitteln, als Sondergewinn steuerlich zu erfassen, sie ist also nicht mit den Durchschnittssätzen abgegolten. So ist es gesetzlich eindeutig geregelt. Unklar war dagegen bisher, wie zu verfahren ist, wenn der § 13 a-Landwirt von vornherein keine Ersatzbeschaffung plant und deshalb erst gar keine steuerfreie Rücklage bildet. Auch in diesem Fall, so hat jetzt der Bundesfinanzhof entschieden, muss jedoch die Versicherungsentschädigung als Sondergewinn erfasst und versteuert werden. Begründung: Sonst wären diese Betriebe begünstigt im Vergleich zu § 13 a-Landwirten, die zunächst eine Rücklage bilden und diese später wegen nicht erfolgter Ersatzinvestition auflösen. Bei der Neuregelung des § 13 a EStG, die ab dem kommenden Wirtschaftsjahr gelten soll, wird diese Würdigung übrigens in diesem Sinne ausdrücklich gesetzlich geregelt.

## Dachsanierung für Photovoltaik-Anlage

Statt selbst zu investieren, stellen manche Landwirte die Dächer ihrer Betriebsgebäude Dritten zur Verfügung, die darauf eine Photovoltaik-Anlage errichten und betreiben. Sind die Dächer sanierungsbedürftig, wird nicht selten vereinbart, dass der Investor die erforderliche Dachsanierung auf eigene Kosten durchführt und im Gegenzug für eine bestimmte Dauer keine laufende Pacht für die Dachnutzung zahlen muss.

In solchen Fällen muss jedoch die Frage der Umsatzsteuer beachtet werden. Der Solarbetreiber kann zwar die Umsatzsteuer, die er auf die Handwerkerrechnungen für die Dachsanierung zahlen muss, seinerseits als Vorsteuern geltend machen. Da die von ihm vorgenommene und bezahlte Dachsanierung jedoch letztlich dem Eigentümer des Gebäudes, also dem Landwirt, zugute kommt, wird der Vorgang bei der Umsatz-

steuer als sogenannter „tauschähnlicher Umsatz“ bewertet.

Das heißt: Im Gegenzug dafür, dass der Landwirt das Dach für die Installation einer Photovoltaik-Anlage zur Verfügung stellt, erhält er im Gegenzug vom Investor die erfolgte Dachsanierung „geliefert“. Dieser tauschähnliche Umsatz unterliegt ebenfalls dem Umsatzsteuerregelsatz von 19 %. Der Investor wird also so behandelt, als hätte er vom Landwirt für das sanierte Dach 19 % Umsatzsteuer erhalten, die er nun seinerseits an den Fiskus abführen muss bzw. mit den von ihm gezahlten Vorsteuern aus der Dachsanierung verrechnen kann. Ein klassisches „Nullsummen-Spiel“.

Die Vorsteuererstattung aus der Dachsanierung wäre damit gleichsam „verbraucht“ – die gezahlten Vorsteuern könnten nicht mehr, wie in den meisten Fällen geplant, mit der erhaltenen Umsatzsteuer aus den späteren Stromverkäufen verrechnet werden. So hat es jetzt rechtskräftig das Finanzgericht München entschieden.

## Vorsicht bei getrennten Konten

Unterhalten Eheleute durchweg getrennte Konten, können Überweisungen vom Konto des einen Ehepartners auf ein Konto des anderen als steuerpflichtige Schenkung anzusehen sein. Das gilt nach Ansicht des Finanzgerichts Nürnberg jedenfalls dann, wenn insgesamt weitgehend getrennte Vermögensstrukturen zwischen den Eheleuten vorliegen. Macht der „beschenkte“ Ehepartner geltend, dass in Wirklichkeit keine steuerlich relevante Schenkung vorlag, weil ihm z.B. ein Teil des überwiesenen Betrages schon vorher gehörte bzw. er darauf einen Herausgabeanspruch besaß, so muss er dies dem Finanzamt schlüssig nachweisen, sonst kann das Finanzamt auch weiterhin von einer Schenkung ausgehen. Ob diese Auffassung der Nürnberger Finanzrichter richtig ist, muss jetzt der Bundesfinanzhof im Revisionsverfahren entscheiden.

## Kurz & bündig

■ **Erbschaftsteuer:** Bis spätestens 30.6.2016 muss der Gesetzgeber die Erbschaftsteuer neu regeln. Das Bundesverfassungsgericht hält spezielle Verschonungsregelungen für kleinere und mittlere Betriebe jedoch ausdrücklich für zulässig. Zu hoffen ist deshalb, dass es im Zuge der Reform nicht zu einer Schlechterstellung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe kommt. Genauere Pläne, wie die große Koalition das Bundesverfassungsgerichts-Urteil umsetzen will, liegen aber noch nicht vor.

■ **Reinvestition:** Ob Landwirte, die Grund und Boden im Inland veräußern, die dabei entstehenden Veräußerungsgewinne nach § 6 b EStG steuerbegünstigt auch in anderen EU-Ländern reinvestieren können, muss demnächst der Bundesfinanzhof entscheiden. Diese Frage haben inzwischen zwei Finanzgerichte (München, Niedersachsen) bejaht, weil ein Verbot der § 6 b-Reinvestition in anderen EU-Ländern gegen EU-Recht verstoßen würde.

■ **KFZ-Steuer:** Unimogs, die ausschließlich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben laufen und demgemäß als rein landwirtschaftliche Zugmaschinen eingestuft sind, bleiben

auch künftig von der KFZ-Steuer befreit. Das hat kürzlich der Bundesfinanzhof entschieden und damit ein anders lautendes Urteil des Finanzgerichts Köln einkassiert (Az: II R 38/13).

■ **Ermäßigte Umsatzsteuer:** Betriebe, die Ferienzimmer oder -wohnungen anbieten, müssen beachten, dass die ermäßigte Umsatzsteuer nur für die unmittelbare Vermietung gilt. Verpflegungsleistungen (z.B. Frühstück, Halbpension) gehören nicht dazu; für sie gilt der allgemeine Steuersatz von 19 %. Das hat das Bundesfinanzministerium jetzt noch einmal klargestellt. Die Trennung gilt auch dann, wenn die Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen zu einem Pauschalpreis angeboten werden.

■ **Betriebs-PKW:** Wird der Privatanteil eines Betriebs-PKW nach der 1 % - Regel versteuert, sind damit sämtliche nichtbetriebliche Fahrten auch durch Familienangehörige steuerlich abgegolten. Das gilt nach einem neuen Bundesfinanzhof-Urteil auch dann, wenn z.B. der Ehegatte den Wagen für Fahrten zur Arbeitsstelle oder für eigene betriebliche Zwecke (z.B. Hofladen) nutzt. Zusätzliche Kosten für diese Mitbenutzung können steuerlich nicht geltend gemacht werden (Az: X R 24/12).

Impressum: Ständige Autoren: Stefan Heins, Reinhard Meier, Walter Stalbold, Steuerberater

Schriftleitung: Dipl.-Ing. agr. H.-G. Topüth, Dr. Johanna Garbert, Redaktion top agrar, Postfach 7847, 48042 Münster, Telefon 02501/801-6400

Druck und Vertrieb: Landwirtschaftsverlag GmbH, 48084 Münster, Tel. 02501/801-0